

SCHIEDSRECHT-SPEZIAL - FOLGE 1

In der ersten Folge des neuen IMR-Spezials berichtet Anna Masser über Vorteile, Voraussetzungen und Durchführung von Handelsschiedsverfahren. [Anna](#) leitet die deutsche Schiedsverfahrenspraxis von Allen & Overy und sie war auch schon in [Folge 77](#) hier zu Gast. Mehr Ansichten zur Schiedsgerichtsbarkeit auch schon in [Folge 2 mit Christian Steger](#), in [Folge 6 mit Harald Sippel](#) und in [Folge 7 mit Julian Scheu](#).

Anna ist über den [Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot](#) zum Schiedsverfahrensrecht gekommen. Es gibt neben dem Vis auch noch viele andere Moots. Wenn euch das Thema interessiert – Überblick gibt es auf [Wikipedia](#). Völkerrecht, Investitionsschutzrecht, Europarecht und für viele andere Gebiete gibt es inzwischen Moots. Und es kommen immer neue dazu: etwa der [Cross Examination Moot](#) oder der [Sports Arbitration Moot](#). Teilnahme lohnt sich.

Internationale Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche, Flexibilität, Auswahl der Schiedsrichter sind die großen Vorteile. Die „[International Arbitration Survey](#)“ der [Queen Mary University of London](#) beschreibt z.B. die größten **Vorteile von Schiedsverfahren** aus Sicht ihrer Nutzer. Die Kosten führen die Liste der größten Nachteile an. Die Queen Mary surveys – [neuester aus 2021](#) eben veröffentlicht – sind interessant, weil sie einen guten Überblick über die generelle Meinung der Nutzer abbilden.

Schiedsverfahren basieren auf **Schiedsvereinbarungen**. Musterklauseln sind über die Schiedsinstitutionen abrufbar, etwa die [International Chamber of Commerce mit Sitz in Paris \(ICC\)](#). Aber auch alle anderen unten aufgeführten Institutionen haben ihre eigene Standardschiedsklausel.

Anders als Handelsschiedsverfahren zielen **Investitionsschiedsverfahren** auf Streitlösung zwischen Privaten (Investoren) und Staaten. Investitionsschiedsverfahren werden häufig vom [internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten \(ICSID\)](#) mit Sitz in Washington administriert.

Die Parteien einigen sich regelmäßig auf institutionelle Schiedsverfahren. Die **Schiedsinstitution** administriert das Verfahren. Zu den größten Schiedsinstitutionen zählen [ICC](#), [Singapore International Arbitration Centre \(SIAC\)](#), [London Court of International Arbitration \(LCIA\)](#), [Hong Kong International Arbitration Centre \(HKIAC\)](#), [Swiss Arbitration Centre \(SAC\)](#), [Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit \(DIS\)](#).

Die Schiedsinstitutionen entwerfen eigene **Regelungen** zur Durchführung von Schiedsverfahren ([ICC](#), [SIAC](#), [LCIA](#), [SAC](#), [DIS](#)), die im Wege der Parteivereinbarung in den Vertrag aufgenommen werden können.

Haben die Parteien keine Schiedsinstitution festgelegt, können sie sich auf ein **ad hoc Schiedsverfahren** einigen. In diesem Fall kommen regelmäßig die [Schiedsregeln der United Nations Commission on International Trade Law \(UNCITRAL\)](#) zur Anwendung.

Neben den speziellen (institutionellen) Verfahrensregelungen bleiben zwingende Regelungen des nationalen Rechts am Sitz des Schiedsgerichts anwendbar (das nationale Recht am Sitz wird auch **lex arbitri** genannt). Die Regelungen gehen zumeist auf das [UNCITRAL Modellgesetz zu Internationalen Handelsschiedsverfahren](#) zurück, sind zum Teil sogar wortgleich mit ihnen. Im **deutschen Prozessrecht** sind Schiedsverfahren im [10. Buch der ZPO](#) geregelt, ebenfalls basierend auf dem Modellgesetz.

Schiedssprüche wirken zwischen den Parteien wie Urteile und werden häufig **international vollstreckt**. Dank dem [New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer](#)

[Schiedssprüche](#) sind Schiedssprüche in aktuell 168 Staaten grundsätzlich eher einfacher vollstreckbar als Gerichtsurteile.

Alle Folgen des Schiedsrecht-Spezials findet Ihr [hier](#) und auf [LTO-Karriere.de](#).

